

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mehr Liberalität in Berlin (I) Die Schleierfahndung abschaffen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 7 wird gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der so genannten Schleierfahndung in das Berliner Polizeigesetz erfolgte erst im Jahre 1999 kurz vor Ablauf der 13. Legislaturperiode. Vorangegangen waren jahrelange innenpolitische Auseinandersetzungen und Diskussionen. Denn die Schleierfahndung stellt die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Polizeirechtes auf den Kopf. Gerade der Unverdächtige, gerade der, der keinen Anlass zu einer polizeilichen Maßnahme gibt, soll in den Bereich dieser verdachts- und anlassunabhängigen Kontrolle kommen. Der Bürger gilt nicht mehr grundsätzlich als unschuldig. Auch der Bravste kann nicht mehr in Frieden leben, jedenfalls nicht in der Gewissheit, unbehelligt von staatlichen Zwangsmaßnahmen zu bleiben.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Im Übrigen stammt der Begriff „Schleierfahndung“ nicht etwa, wie man denken sollte, von den Gegnern dieser Maßnahme. Anders als beim „Großen Lauschangriff“ wurde die Begrifflichkeit des „Schleiers der Fahndung“, der sich über das Land legt, von den Befürwortern geprägt.

Die CDU-Fraktion hatte ihren Koalitionspartner zu diesem Schritt gedrängt. Sie war eigens zur Begutachtung der Wirkung der Schleierfahndung im Mai 1998 zur Fraktionsklausur in das bayrische Bad Aibling gefahren. Bayern hatte bereits im Jahre 1994 diese Möglichkeit geschaffen für „das Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 5 des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes)“. Erkennbar ist hier noch die Funktion des Ersatzes für den Wegfall der europäischen Binnengrenzen nach dem Schengener Abkommen. Berlin hatte nie eine Schengen-Grenze. Auch die Grenze des Nachbarlandes Brandenburg zu Polen ist nicht nach dem Schengener Abkommen weggefallen.

Dennoch wurde in Berlin der gesamte Verkehrsraum ohne jede Einschränkung für die Schleierfahndung freigegeben. Der Polizeipräsident ordnet die Fahndung an, ohne sich mit dem Innensenator oder dem Parlament abstimmen zu müssen. Einen Richtervorbehalt kennt das Gesetz ebenso wenig.

Der frühere Berliner Kripo-Chef Dieter Schenk sprach vor diesem Hintergrund davon, dass der Bürger auf einer Fahrt von Berlin nach München heute damit rechnen müsse, wieder so häufig kontrolliert zu werden wie vor der Gründung des „Deutschen Zollvereines“.

Der Berliner Datenschutzbeauftragte bezeichnet die ersten Erfahrungen mit dem geänderten Gesetz als „nicht sehr beeindruckend“ (JB 2000 ,4.1.2.) Er hat festgestellt, dass im Jahre 2000 die Maßnahmen in keinem einzigen Fall ihrem erklärten Zweck, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, dienen. Immerhin waren bei vier angeordneten Maßnahmen 3 700 Personen und etwa 1 650 Fahrzeuge überprüft worden. In nur 36 Fällen wurden Strafanzeigen gefertigt, wovon keine einzige einschlägig war. Festnahmen gab es nicht.

Auch in dem Bericht des Berliner Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz für das folgende Jahr kommt dieser zu einer Bestätigung der ernüchternden Feststellungen aufgrund der Zahlen des Jahres 2001. (JB 2001, 4.1.2.)

Jede normale polizeiliche Verkehrskontrolle ist da effektiver. Der Verdacht, dass die Schleierfahndung wenig an Sicherheit bringt, aber viel an Rechtsstaatlichkeit kostet, hat sich eindrucksvoll bestätigt. Ihre Abschaffung als „Methode aus dem Arsenal des permanenten Ausnahmezustandes“ (so der frühere Düsseldorfer Polizeipräsident Hans Liskén) ist daher das Gebot der Stunde.

Berlin, den 16. Juni 2003

Dr. Klotz Ratzmann Wieland
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen